

er die ganze für einen italienischen Grossen unerhört lange Zeit über im Norden verblieben sei¹. Dieses Zeugen Anwesenheit in Ulm dürfte daher mit einigem Grund der Erfindungskraft des Fälschers zuzuschreiben sein. Noch schlimmer steht es aber um die beiden andern Zeugen Graf Wernher von Baden und den Markgrafen von Breisgau Hermann. Schon der Titel 'marchio de Brisgowe' ist für jene Zeit nicht mehr möglich. Es hatten ihn zwar die ersten Zähringer eine Zeit lang getragen, allein er verschwindet in der Mitte des 11. Jahrh., um dem Herzogstitel Platz zu machen². Andererseits giebt es wohl mehrere Markgrafen des Namens Hermann, diese aber nennen sich fataler Weise nicht 'marchiones de Brisgowe', sondern 'marchiones de Baden', folgten in directer Linie aufeinander von der Mitte des 11. bis Mitte des 13. Jahrh.³ und einer derselben, Hermann IV. (von 1160–1190), war ein treuer Anhänger des Kaisers⁴. Dadurch ist nun aber auch der letzte dieses unglücklichen Triumvirats, Wernher Graf von Baden, als eine lediglich fingierte Person, für den in der Geschichte kein Raum bleibt, gerichtet.

In ganz abweichender Weise ist das Privileg für das Kloster Beinwil (K. Solothurn) entstanden. Zwar ist gar nicht daran zu zweifeln, dass auf seine textliche Gestaltung eine Papstbulle eingewirkt hat; dies beweist die Fassung der Narratio, der Pertinenzformel und des 'Decernimus ergo' etc., welche wörtlich einem aus der römischen Kanzlei hervorgegangenen Stück entnommen sind; ferner das bereits erwähnte äusserliche Kennzeichen: die Anlage des Linienschemas. Deutlicher ist durch die Uebereinstimmung der Namensreihe der Stifter mit der in der Bulle Eugen III. vom 23. Juli 1147⁵ stehenden diese als Vorlage gekennzeichnet. Im übrigen hat sich der Fälscher jedoch ziemlich von seiner Stütze zu emancipieren versucht und den Rest des Textes frei stilisiert. Titel und Invocation lauten wie in dem früher besprochenen Privileg.

Die Narratio hingegen ist nicht mehr ganz frei stilisiert, sondern scheint viel eher eine willkürliche Umbildung des correspondierenden in der Vorlage stehenden Satzes zu sein. Beide beginnen mit 'ea propter'; das 'dilecti in domino filii' ist in berechnender Weise in 'dilecti i. d. fratres' umgewandelt, da ein weltlicher Herrscher seine geistlichen Unterthanen nicht mit 'filii' titulieren darf. Daran schliesst sich nun eine sehr charakteristische Wendung: 'qui ... divino mancipati estis obsequio'. In dieser relativen Fortsetzung mit directer Anrede

1) Vgl. dazu Giesebrecht a. a. O. S. 19. 2) Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. I, S. 44, vgl. auch S. 38 und 47. 3) Schöpflin a. a. O. S. 267. 4) Ebend. S. 291, vgl. auch St., Act. ined. S. 140 nr. 115, S. 195 nr. 129, S. 675 nr. 479 u. sonst. 5) J. 9101.